

--

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Schaffung eines modernen Elektrizitätsrechts als Basis für System- und Kosteneffizienz
- Ziel 2: Stärkung des Wettbewerbs um für leistbare Energie zu sorgen
- Ziel 3: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung
- Ziel 4: Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich
- Ziel 5: Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts
- Ziel 6: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes
- Ziel 7: Schaffung der Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Verbesserte Rechte von Endkundinnen und Endkunden
- Maßnahme 2: Verbesserungen im Bereich der intelligenten Messgeräte
- Maßnahme 3: Einführung des Modells der Gemeinsamen Energienutzung
- Maßnahme 4: Schaffung von mehr Transparenz
- Maßnahme 5: Absicherung eines effizienten und sicheren Netzbetriebs
- Maßnahme 6: Maßnahmen zur Sicherung leistbarer Energie für Schutzbedürftige
- Maßnahme 7: Vorgaben für Netzzanschluss, Messung und Abrechnung
- Maßnahme 8: Schaffung der Rahmenbedingungen für ein flexibleres und resilenteres Elektrizitätssystem
- Maßnahme 9: Schaffung der Grundlagen für die Festlegung zeitgemäßer Netzentgelte durch die Regulierungsbehörde
- Maßnahme 10: Überarbeitung der Bestimmungen zu Behörden, Strafbestimmungen und Geldbußen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Soziales

Unternehmen

Konsumentenschutz

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund		-115	-450	-488	-450	-488
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-		0	0	0	0	0

Träger					
Nettofinanzierung Gesamt	-115	-450	-488	-450	-488

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Bestimmungen in Zusammenhang mit Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes zum Schutz vor Marktmisbrauch:

Die diesbezüglichen EU-rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich mit der 2024 neu erlassenen Verordnung (EU) 2024/1106 zur Änderung der Verordnungen (EU) 1227/2011 und (EU) 2019/942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt ("REMIT II") insoweit geändert, als dass nun die Agentur für die Zusammenarbeit der europäischen Energieregulierungsbehörden ("ACER") sowie die nationale Regulierungsbehörde, also die E-Control, in begründeten (Marktmisbrauchs-)Fällen zur Vornahme von Durchsuchungen von Orten und Gegenständen ermächtigt sind. Dies jedoch, wie auch bei vergleichbaren Bestimmungen des nationalen Rechts, nur unter vorheriger, jeweils zu beantragender, Anordnung des Kartellgerichts. Bisherige Erfahrungswerte legen nahe, dass dies aufgrund der geringen Fallzahlen zu keinen messbaren finanziellen Auswirkungen führen wird. In Österreich wurden in den letzten Jahren im Durchschnitt jährlich 0-2 Verfahren aufgrund von REMIT-Verstößen geführt (vgl zB <https://www.acer.europa.eu/remit/coordination-on-cases/enforcement-decisions>).

2. Hauptstück, Verwaltungsübertretungen:

Das EIWG sieht im Gegensatz zu seinem Vorläufer, dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), keine gerichtlich strafbaren Handlungen in Zusammenhang mit der Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes und dem Schutz vor Marktmisbrauch vor. Die Strafbestimmungen des ehemaligen § 108a EIWOG 2010 werden in Verwaltungsstrafbestimmungen überführt, hinsichtlich derer die Regulierungsbehörde als zuständige Verwaltungsstrafbehörde vorgesehen ist.

Gestützter Preis für begünstigte Haushalte ("Sozialtarif"):

Begünstigten Haushalten, die vom ORF-Beitrag befreit sind, wird für die Dauer der Befreiung ein gestützter Strompreis in Höhe des unteren Referenzwerts (Energiepreis 6 ct/kWh, jährliche Valorisierung) für ein Verbrauchskontingent von 2.900 kWh/Jahr gewährt. Für über das Verbrauchskontingent hinaus bezogene Strommengen, darf der gestützte Preis nicht höher sein als der obere Referenzwert (mengengewichteter Durchschnitt der von der European Energy Exchange (EEX) festgelegten Abrechnungspreise für den nächsten darauffolgenden Quartalsfuture für Grundlast- und Spitzenlastenergie in einem Verhältnis von 80 % (Baseload Quarter Future) zu 20 % (Peakload Quarter Future)).

Die bundesweit durch den gestützten Preis entstehenden Kosten sind bis zu einem Betrag von 50 Mio. Euro jährlich von allen Lieferanten, die Endkundinnen und Endkunden im Inland beliefern, gemeinschaftlich aufzubringen. Für die entstandenen operativen Aufwendungen gebührt den Lieferanten eine pauschale Abgeltung in der Höhe von 35 Euro pro beliefertem begünstigten Haushalt und Jahr. Der Pauschalbetrag kann durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus angepasst werden.

Sofern sich im Monitoring des gestützten Preises für begünstigte Haushalte ein Überschreiten des verfügbaren Betrages von 50 Mio. Euro (ab 1. Jänner 2027 wird dieser Betrag jährlich mit dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG vervielfacht) abzeichnet, hat der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen das Verbrauchskontingent und die oberen und unteren Referenzwerte mit Verordnung so festzulegen, dass die Einhaltung des verfügbaren Betrages sichergestellt wird. Für den Fall, dass die bundesweit durch den gestützten Preis entstandenen Kosten den genannten Betrag trotz allfälliger entgegenwirkender Festlegungen in der Verordnung übersteigen, können im unabdingbar erforderlichen Ausmaß nach Maßgabe der budgetären Bedeckung Bundesmittel bereitgestellt werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearms-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden (Günstiger-Strom-Gesetz)

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/

2026

Wirksamwerden:

Erstellungsjahr: 2025

Letzte

18.11.2025

Aktualisierung:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Notwendigkeit des ElWG ergibt sich vor allem aus der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 (Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. L 2024/1711, der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) in der Fassung der

Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. L, 2024/1711, sowie der Richtlinie 2023/1791 (Energieeffizienz-Richtlinie). Die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie trat am 4. Juli 2019 in Kraft und war bis spätestens 31. Dezember 2020 innerstaatlich umzusetzen. Seitens der Europäischen Kommission wurde bereits im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/0005 eine begründete Stellungnahme an die Republik Österreich übermittelt.

Hinsichtlich der Richtlinie (EU) 2024/1711 wurde mit Blick auf die 1. Umsetzungsfrist am 17. Jänner 2025 ebenso bereits ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der Europäischen Kommission eingeleitet (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2025/0113). Das Mahnschreiben der Kommission datiert auf 26. März 2025.

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010) trat in seiner Stammfassung weitestgehend mit 3. März 2011 in Kraft und ist somit 14 Jahre alt. Eine Modernisierung, insbesondere im Hinblick auf ein überarbeitetes Marktdesign, einen modernen und wirksamen Rechtsrahmen für die Elektrifizierung aller Sektoren, die Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und an die Entwicklungen des Elektrizitätsmarkts angepasste Rechte für Endkundinnen und Endkunden erweist sich angesichts des dynamischen Rechtsbereichs des Elektrizitätsrechts als dringend notwendig.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die nicht fristgerechte Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 und der Richtlinie (EU) 2024/1711 veranlasste die Europäische Kommission bereits dazu, Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. Bei Nichtumsetzung der beiden Richtlinie und ohne Tätigwerden des Gesetzgebers drohen Österreich eine Verurteilung durch den EuGH sowie hohe Sanktionszahlungen, für deren Abwendung eine baldige Erlassung des ElWG unerlässlich ist.

Darüber hinaus würde das Unterbleiben der Inkraftsetzung Endkundinnen und Endkunden weiterhin davon abhalten aktiver am Strommarkt teilzunehmen, sowie einer der heutigen Erzeugungs- und Verbrauchsstruktur entsprechenden Nutzung der Netze und Modernisierungen der Netzentgelte durch die Regulierungsbehörde entgegenstehen.

Ohne Schaffung einer modernen Rechtsgrundlage für ein zukunftsorientiertes, digitales, kosteneffizientes, verursachergerechtes und nachhaltiges Stromsystem, wäre die weitere Gewährleistung leistbarer und wettbewerbsfähiger Energiepreise und dadurch der Wirtschaftsstandort Österreich insgesamt gefährdet. Zur Erreichung dieser Ziele soll durch zeitgemäße Gesetzesbestimmungen ein erleichterter Netzanschluss und Netzzugang für Erzeuger geschaffen werden. Überdies muss es Netzbetreibern ermöglicht werden, anhand in größerem Ausmaß verfügbarer Daten ihren Netzbetrieb effizienter zu gestalten.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Die interne Evaluierung wird 5 Jahre nach dem Inkrafttreten, also im Jahr 2031, durchgeführt werden.

Zur Evaluierung ist ein laufender Austausch mit und Feedback von allen betroffenen Stakeholdern sowie ein entsprechendes Berichtswesen notwendig. Da diese Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen sind, sind keine weiteren organisatorischen Maßnahmen notwendig.

Ziele

Ziel 1: Schaffung eines modernen Elektrizitätsrechts als Basis für System- und Kosteneffizienz

Beschreibung des Ziels:

Die hohe europäische Regelungsdichte und insbesondere die Dynamik in deren Entwicklung erfordern eine Neuausrichtung der aktuellen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen. Eine Anpassung an aktuelle Vorgaben, veränderte Rahmenbedingungen sowie neue Marktrollen ist unter den Gesichtspunkten der effizienten Nutzung der Netze, des Erreichens der Energiewende, der Versorgungssicherheit sowie des hohen Anspruchs an Rechten und Möglichkeiten für Endkundinnen und Endkunden dringend notwendig.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Verbesserte Rechte von Endkundinnen und Endkunden
- Maßnahme 2: Verbesserungen im Bereich der intelligenten Messgeräte
- Maßnahme 3: Einführung des Modells der Gemeinsamen Energienutzung
- Maßnahme 4: Schaffung von mehr Transparenz
- Maßnahme 5: Absicherung eines effizienten und sicheren Netzbetriebs
- Maßnahme 7: Vorgaben für Netzanschluss, Messung und Abrechnung
- Maßnahme 8: Schaffung der Rahmenbedingungen für ein flexibleres und resilenteres Elektrizitätssystem
- Maßnahme 9: Schaffung der Grundlagen für die Festlegung zeitgemäßer Netzentgelte durch die Regulierungsbehörde

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: EU-Rechtskonformität - Vertragsverletzungsverfahren

Ausgangszustand: 2025-10-01 Die Richtlinie RL (EU) 2019/944 trat am 4. Juli 2019 in Kraft und war bis spätestens 31. Dezember 2020 innerstaatlich umzusetzen. Seitens der Europäischen Kommission wurde im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2021/0005 bereits eine begründete Stellungnahme an die Republik Österreich übermittelt.	Zielzustand: 2026-01-01 Durch den Beschluss des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes konnten Sanktionszahlungen abgewendet und eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens bewirkt werden.
--	--

Indikator 2 [Kennzahl]: Standardeinstellung von intelligenten Messgeräten

Ausgangszustand 2025: 0 %	Zielzustand 2031: 95 %
Smart Meter Monitoringberichte der Regulierungsbehörde E-Control Anzahl der intelligenten Messgeräte von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden, die der Speicherung und Übertragung von Tages- und Viertelstundenenergiwerten nicht widersprochen haben, die in der Standardeinstellung Viertelstundenenergiwerte an die Netzbetreiber übertragen.	

Indikator 3 [Kennzahl]: Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen

Ausgangszustand 2025: 20 %	Zielzustand 2031: 50 %
Tarifkalkulator der Regulierungsbehörde E-Control Anteil der für eine Musterhaushaltkundin bzw. einen Musterhaushaltkunden laut Tarifkalkulator im Zieljahr zum Evaluierungszeitpunkt angebotenen Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen an den insgesamt angebotenen Lieferverträgen.	

Indikator 4 [Meilenstein]: Bestmögliche Nutzung vorhandener Netzkapazitäten

Ausgangszustand: 2025-10-01 Netzbetreiber verweigern den Netzzugang regelmäßig aufgrund mangelnder Netzkapazitäten. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die die	Zielzustand: 2031-10-01 Netzbetreiber sind verpflichtet, verfügbare und gebuchte Netzanschlusskapazitäten zu veröffentlichen (Transparenz). Durch die
--	--

Möglichkeit eines flexiblen Netzzugangs o.ä. vorsehen. Bestehende Netzkapazitäten werden nicht immer optimal genutzt, was verhindert, dass Netzausbau nur dann vorgenommen wird, wenn es die kosteneffizienteste Maßnahme ist.	Instrumente der dauerhaft dynamischen Begrenzung netzwerksamer Leistung (Spitzenkappung) und statischen oder dynamischen Vorgabe netzwerksamer Leistung (flexibler Netzzugang), wird eine maximale Auslastung vorhandener Netzkapazitäten ermöglicht. Zudem können über die nun mögliche, entsprechende Netzentgeltgestaltung Anreize für optimale Netznutzung gesetzt werden.
--	--

Ziel 2: Stärkung des Wettbewerbs um für leistbare Energie zu sorgen

Beschreibung des Ziels:

Um den Wettbewerb anzuregen und damit für leistbare Energie zu sorgen, sollen die Möglichkeiten für Haushalte und Unternehmen gestärkt werden, sich aktiv an der Transformation des Energiesystems zu beteiligen und von der Energiewende zu profitieren (Energiegemeinschaften; Aggregierungsverträge; Peer-to-Peer Verträge; Strombezugsverträge [PPAs]; etc.).

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Einführung des Modells der Gemeinsamen Energienutzung

Maßnahme 9: Schaffung der Grundlagen für die Festlegung zeitgemäßer Netzentgelte durch die Regulierungsbehörde

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Gemeinsame Energienutzung

Ausgangszustand: 2025-10-01 Gemeinsame Energienutzung ist nur über die Beteiligung an Energiegemeinschaften möglich.	Zielzustand: 2031-10-01 Sämtliche Formen der gemeinsamen Energienutzung durch aktive Kunden sind möglich. Aktive Kunden können sich auf vertraglicher Basis (durch einen Peer-to-Peer-Vertrag oder im Rahmen einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage) oder mittels juristischer Person (z.B. durch eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft) organisieren.
---	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Aggregierung am Elektrizitätsmarkt

Ausgangszustand: 2025-10-01 Auf gesetzlicher Ebene gibt es keine Mindestvorgaben für Aggregierungsverträge. Wenige Endkundinnen und Endkunden schließen Verträge mit Aggregatoren. Dadurch bleibt das Potential, das die Koordinierung dezentraler Energieerzeuger bzw. -verbraucher bietet, weitgehend ungenutzt.	Zielzustand: 2031-10-01 Endkundinnen und Endkunden können auf Basis des gesetzlichen Rahmens Aggregierungsverträge abschließen. Verfügbare erneuerbare Energie kann durch die Koordinierung von dezentraler Erzeugung und Verbrauch effizienter genutzt werden. Die aggregierte Energieerzeugung kann besser vorhergesagt und gesteuert werden.
---	--

Indikator 3 [Meilenstein]: Strombezugsverträge (PPAs)

Ausgangszustand: 2025-10-01 Im aktuellen Rechtssystem werden Strombezugsverträge nicht explizit geregelt bzw.	Zielzustand: 2031-10-01 Durch die gesetzliche Regelung der Strombezugsverträge wird Klarheit geschaffen,
--	---

es bestehen teils implizite Hindernisse für deren Abschluss.	bspw. durch die Abgrenzung zur Lieferung, Klarstellungen zu Ausgleichsenergierisiko sowie der Herkunftsachweisthematik. Damit wird auch dem bzw. der vom Unionsrecht geforderten Förderung von bzw. Abbau der Hindernisse für Strombezugsverträge (Artikel 19a VO [EU] 2019/943, Artikel 15 RL [EU] 2018/2001) Rechnung getragen.
--	---

Ziel 3: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Beschreibung des Ziels:

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag sollen die Regelungen für den österreichischen Elektrizitätsmarkt an die neuen Herausforderungen angepasst werden, die der Ausbau erneuerbarer Energien mit sich bringt. Das Abrufen kontinuierlicher Kapazitäten gestaltet sich aufgrund der Witterungsabhängigkeit erneuerbarer Energien schwieriger. Mehr Flexibilität und höhere Volatilität in Stromverbrauch und -erzeugung machen es notwendig, dass Netzbetreiber die Möglichkeit erhalten, ihre bestehenden Netze effizienter zu nutzen und detailliertere Abschätzungen über einen zukünftigen Netzausbau treffen zu können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Schaffung von mehr Transparenz

Maßnahme 5: Absicherung eines effizienten und sicheren Netzbetriebs

Maßnahme 6: Maßnahmen zur Sicherung leistbarer Energie für Schutzbedürftige

Maßnahme 8: Schaffung der Rahmenbedingungen für ein flexibleres und resilenteres Elektrizitätssystem

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen

Ausgangszustand: 2025-10-01 Derzeit existieren mangels einschlägiger Rechtsgrundlagen weder Modalitäten für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen, noch einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte.	Zielzustand: 2031-10-01 Auf Basis der beschlossenen Bestimmungen sind transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffungsmodalitäten und Spezifikationen für Flexibilitätsdienstleistungen festgelegt.
--	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Ausgangszustand: 2025-10-01 Auf nationaler Ebene gibt es kein Verfahren zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen.	Zielzustand: 2031-10-01 Der Regelzonenführer führt jährlich eine Untersuchung zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene durch und veröffentlicht diese, wodurch die unionsrechtkonforme Durchführung der Art. 20ff der Verordnung (EU) 2019/943 unterstützt wird.
---	---

Indikator 3 [Meilenstein]: Effizienter und sicherer Netzbetrieb

Ausgangszustand: 2025-10-01 Aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen besteht für Netzbetreiber keine Möglichkeit, beispielsweise private PV-Anlagen aktiv zu	Zielzustand: 2031-10-01 Durch Last- und Einspeisesteuerung sowie die verpflichtende Ansteuerbarkeit neuer und wesentlich geänderter Stromerzeugungsanlagen
---	---

<p>steuern oder deren Einspeiseleistung zu beeinflussen. Damit stehen den Netzbetreibern bei einer wachsenden Zahl dezentraler Erzeuger nur eingeschränkte operative Steuerungsinstrumente zur Verfügung, was insbesondere in Zeiten hoher PV-Erzeugung zu Netzengpässen führen kann.</p>	<p>erhalten Netzbetreiber künftig wirksame Instrumente, um auf Netzsituationen flexibler reagieren und Einspeisespitzen bewältigen zu können.</p>
---	---

Ziel 4: Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Beschreibung des Ziels:

Mit neuen Rahmenbedingungen und neuen Möglichkeiten im Bereich der Energiemarkte müssen auch Endkundinnen und Endkunden entsprechend geschützt werden. Das auch unionsrechtlich geforderte hohe Schutzniveau soll insbesondere durch vermehrte Transparenz- und Informationspflichten der Lieferanten gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen Endkundinnen und Endkunden Rechte erhalten, um von einem modernisierten Elektrizitätsmarkt und von neuen Marktrollen profitieren zu können.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: Verbesserte Rechte von Endkundinnen und Endkunden
- Maßnahme 2: Verbesserungen im Bereich der intelligenten Messgeräte
- Maßnahme 3: Einführung des Modells der Gemeinsamen Energienutzung
- Maßnahme 6: Maßnahmen zur Sicherung leistbarer Energie für Schutzbedürftige
- Maßnahme 7: Vorgaben für Netzanschluss, Messung und Abrechnung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Gemeinsame Energienutzung

<p>Ausgangszustand: 2025-10-01 Personen, die erneuerbare Energie zur Eigenversorgung erzeugen, können sich an der Energiewende beteiligen. Im Gefüge der gesetzlich vorgesehenen Marktakteure sind diese Personen bislang auf ihre Stellung als Endkundinnen oder Endkunden beschränkt. Die Möglichkeit, den Überschuss ihrer Erzeugungsanlagen auch direkt an andere Endkundinnen und Endkunden zu verkaufen besteht (ohne Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Versorgungskonzept) jedoch nicht.</p>	<p>Zielzustand: 2031-10-01 Gemeinsame Energienutzung wird durch die entsprechenden Rechtsgrundlagen unter klaren Bedingungen ermöglicht und in Anspruch genommen. Die Prozesse zur Abwicklung derartiger Verträge über die Netzbetreiber laufen reibungslos. Der Wille innerhalb der Bevölkerung sich selbst an der Energiewende zu beteiligen, steigt durch die Möglichkeit, eigenerzeugte Energie an Endkundinnen und Endkunden zu verkaufen, wodurch wiederum die lokale Erzeugung gefördert wird.</p>
---	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Transparenz und Kundeninformation

<p>Ausgangszustand: 2025-10-01 Endkundinnen und Endkunden sehen sich mit einer hohen Regelungsdichte und zugleich nicht immer ausreichend transparenten und nachvollziehbaren Informationen, insbesondere hinsichtlich ihrer Allgemeinen Lieferbedingungen samt Preis- und Kosteninformationen, der Möglichkeit des Wechsels und der Stromkennzeichnung konfrontiert.</p>	<p>Zielzustand: 2031-10-01 Endkundinnen und Endkunden erhalten von ihren Lieferanten, ihrem jeweiligen Netzbetreiber und der Regulierungsbehörde transparente Informationen insbesondere über Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, ihre Möglichkeiten, den Lieferanten bzw. Aggregator zu wechseln und bzgl. Streitbeilegungsmöglichkeiten. Überdies werden Rechnungen transparenter und verständlicher gestaltet und Endkundinnen und Endkunden können sich bei Fragen an die Anlauf- und</p>
---	---

Beratungsstelle ihres Lieferanten wenden.

Ziel 5: Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts

Beschreibung des Ziels:

Durch die Anpassung der Strafrahmen, die Regelung der Strafbarkeit juristischer Personen und die Übertragung der Zuständigkeit für Sanktionen wegen Verstößen gegen die VO (EU) Nr. 1227/2011 an die Regulierungsbehörde soll die Unionsrechtskonformität sowie die Konsistenz mit den Finanzmarktregeln hergestellt werden.

Ziel dieser Bestimmungen ist es weiterhin Marktmanipulation und Marktmisbrauch zu verhindern. Zu diesem Zweck soll die mit dem entsprechenden Fachwissen ausgestattete Regulierungsbehörde zukünftig für die Führung der komplexen Verfahren in Zusammenhang mit Marktmanipulations- und Marktmisbrauchsverdachtsfällen zuständig sein.

Umsetzung durch:

Maßnahme 10: Überarbeitung der Bestimmungen zu Behörden, Strafbestimmungen und Geldbußen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Marktmanipulation und Marktmisbrauch

Ausgangszustand: 2025-10-01

Marktmanipulation und Marktmisbrauch werden durch die generalpräventive Wirkung der Strafbestimmungen verhindert. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, die im Hinblick auf die komplexe Materie oftmals nur über ungenügend spezialisierte Ressourcen verfügt, was zu mitunter sehr langen Verfahrensdauern oder gar zu Verjährungen führt.

Zielzustand: 2031-10-01

Marktmanipulation und Marktmisbrauch werden durch die generalpräventive Wirkung der Strafbestimmungen verhindert. Komplexe Verfahren werden durch eine mit spezialisiertem Fachwissen ausgestattete Behörde rasch und umfassend geführt.

Ziel 6: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Beschreibung des Ziels:

Um Klarheit und Rechtssicherheit im Zusammenhang mit ineinander greifenden Rechtsmaterien zu schaffen, sind Anpassungen im Elektrizitätsrecht notwendig. Insbesondere soll dadurch den Neuentwicklungen seit Inkrafttreten des Fördersystems des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes Rechnung getragen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Einführung des Modells der Gemeinsamen Energienutzung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Kohärenz mit Normen des EAG

Ausgangszustand: 2025-10-01

Das ElWOG 2010 lässt über weite Strecken Regelungen, die auf das Fördersystem des

Zielzustand: 2026-01-01

Durch den Beschluss des ElWG wurde Kohärenz zwischen den Begriffen und materiellen

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes abgestimmt sind, vermissen.	Regelungen des Elektrizitätsrechts und dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz hergestellt.
--	--

Ziel 7: Schaffung der Grundlagen für die statistische Erfassung und Beobachtung von Energiearmut

Beschreibung des Ziels:

Die Definition von Energiearmut und die Festlegung entsprechender Indikatoren für deren statistische Erfassung und Messung bilden die Basis um künftig gezielte Maßnahmen zur Unterstützung energieärmer Haushalte durch die Republik Österreich bereitstellen zu können. Das Ziel besteht somit aus

- der Definition von Energiearmut für die statistische Erfassung;
- der Festlegung von Indikatoren, die für die statistische Erfassung und Messung von Energiearmut heranzuziehen sind;
- der Festlegung von Zielgruppen (unterstützungswürdige Haushalte) für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen.

Es werden Vorgaben für die Zuständigkeit und das Verfahren zur Feststellung der Unterstützungsürdigkeit energieärmer Haushalte festgelegt und der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure im Bereich Energiearmutsbekämpfung gefördert.

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Beschluss eines Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG)

Ausgangszustand: 2025-10-01 Es sind keine Indikatoren für Energiearmut gesetzlich festgelegt.	Zielzustand: 2026-01-01 Das Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) ist in Kraft. Es sind objektive, subjektive und ergänzende Indikatoren sowie ein Gesamtindikator zur Messung von Energiearmut gesetzlich festgelegt, die statistische Analysen über Energiearmut ermöglichen.
--	--

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verbesserte Rechte von Endkundinnen und Endkunden

Beschreibung der Maßnahme:

Der Schutz der Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich soll insbesondere durch vermehrte Transparenz- und Informationspflichten der Lieferanten gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen Endkundinnen und Endkunden Rechte erhalten, um von einem modernisierten Elektrizitätsmarkt und von neuen Markttrollen profitieren zu können.

Endkundinnen und Endkunden sollen rasch Informationen zu den Themen Stromkennzeichnung, Lieferantenwechsel, Energieeffizienz, Stromkosten, Leistbarkeit, Grundversorgung und Energiearmut erhalten können. Dazu haben Energieversorger, die bereits nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz verpflichtet sind, auch nach diesem Bundesgesetz verpflichtend Anlauf- und Beratungsstellen einzurichten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung eines modernen Elektrizitätsrechts als Basis für System- und Kosteneffizienz

Ziel 4: Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Einführung des Rechts auf guten Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement

Ausgangszustand: 2025-10-01 Ein gutes Kundenservice zeichnet sich insbesondere durch die gute Erreichbarkeit von Kundenberaterinnen und Kundenberatern, kompetente Auskunftserteilung sowie leichte Auffindbarkeit von Informationen aus. Die Erfahrungen während und nach der Energiepreiskrise des Jahres 2022 haben gezeigt, dass es einen Mangel an ausreichend transparenten und nachvollziehbaren Informationen seitens der Energielieferanten gibt. Parallel dazu stellt auch die Erreichbarkeit mitunter ein Problem dar.	Zielzustand: 2030-10-01 Endkundinnen und Endkunden sollen rasch Informationen zu Stromkennzeichnung, Lieferantenwechsel, Energieeffizienz, Stromkosten, Leistbarkeit, Grundversorgung und Energiearmut erhalten können. Dazu haben Energielieferanten, die bereits nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz verpflichtet sind, auch nach diesem Bundesgesetz entsprechende Beratungsstellen eingerichtet. Endkundinnen und Endkunden sollen durch die Lieferanten gut informiert und beraten werden.
--	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Einführung des Rechts auf einen Aggregierungsvertrag

Ausgangszustand: 2025-10-01 Kleinen Verbrauchs- und Erzeugungseinheiten ist nicht sinnvoll möglich, mit den von ihnen erzeugten und verbrauchten Energiemengen an Großhandelsmärkten oder an Flexibilitätsmärkten teilzunehmen.	Zielzustand: 2031-10-01 Endkundinnen und Endkunden erhalten das Recht, über einen Aggregierungsvertrag (un-)entgeltliche Aggregierungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dadurch können sie die Vorteile, die mit der großräumigen Aggregation der Erzeugung/des Verbrauchs von Elektrizität verbunden sind, in vollem Umfang nutzen. Dieser Baustein ist notwendig, um in einem von volatilen Erzeugungstechnologien geprägten Energiesystem eine Flexibilisierung der Endverbraucher, mit angemessener Vergütung, zu ermöglichen.
--	---

Indikator 3 [Meilenstein]: Einführung des Rechts auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen

Ausgangszustand: 2025-10-01 Es sind aus verschiedenen Gründen, wie beispielsweise der dafür technisch zwingenden Notwendigkeit, Viertelstundenmesswerte erfassen zu können, nur wenige dynamische Lieferverträge verfügbar. Energielieferanten bieten größtenteils nur Lieferverträge mit Fixpreisbindung oder monatlicher Anpassung an.	Zielzustand: 2031-10-01 Dynamische Lieferverträge mit Bindung an Kurzfristmärkte geben Endkundinnen und Endkunden, die nicht direkt an den Großhandelsmärkten teilnehmen können, die Möglichkeit, von diesen zu profitieren. Gleichzeitig bietet ein dynamischer Liefervertrag Anreize zu systemdienlichem Verhalten, da aufgrund des Marktdesigns Preisanreize eng mit der Verfügbarkeit und Nachfrage von Elektrizität verbunden sind. Daneben werden aber auch weiterhin Lieferverträge mit Fixpreisen angeboten.
---	---

Indikator 4 [Meilenstein]: Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen

Ausgangszustand: 2025-10-01 Eingeschränkter Anwendungsbereich von Direktleitungen aufgrund einschlägiger VwGH-	Zielzustand: 2031-10-01 Die Definition der Direktleitung wird im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben breiter ausgelegt;
---	--

Rechtsprechung dazu. Das Instrument wird in der Praxis aufgrund der hohen Anforderungen kaum genutzt, bspw. ist eine Einspeisung über den Zählpunkt eines Dritten unzulässig.	das Potential, das Direktleitungen für die Energiewende bringen können, kann genutzt werden. Klargestellt ist, dass der Anschluss an das öffentliche Netz der Qualifikation als Direktleitung grds. nicht entgegensteht. Die Einspeisung über den Zählpunkt eines Dritten ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zulässig, die Verantwortlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber sind klar geregelt.
---	---

Indikator 5 [Meilenstein]: Wahlrecht zwischen einer monatlichen und einer Jahresrechnung

Ausgangszustand: 2025-10-01 Standardfall für die Rechnungen für die Lieferung von Strom ist die Jahresrechnung, eine monatliche Rechnung wird zumeist nicht angeboten.	Zielzustand: 2031-10-01 Sind intelligente Messgeräte installiert, haben Endkundinnen und Endkunden das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Auf dieses Wahlrecht werden sie bei Vertragsabschluss samt einer Information über die damit verbundenen Auswirkungen auf die Verrechnung und jährlich während der Vertragslaufzeit hingewiesen.
---	---

Maßnahme 2: Verbesserungen im Bereich der intelligenten Messgeräte**Beschreibung der Maßnahme:**

Intelligente Messgeräte sind die Basis eines zukünftigen erneuerbaren Energiesystems, welches auch durch seine Volatilität gekennzeichnet ist. Sie sind Voraussetzung für eine aktive Teilnahme an neuen und bestehenden Marktmöglichkeiten (insbesondere gemeinsame Energienutzung, Einspeisung, dynamische Lieferverträge und Aggregierung).

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung eines modernen Elektrizitätsrechts als Basis für System- und Kosteneffizienz

Ziel 4: Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:**Indikator 1 [Kennzahl]: Dauer bis zur Installation eines intelligenten Messgeräts**

Ausgangszustand 2025: 5 Monate	Zielzustand 2031: 2 Monate
Smart Meter Monitoringberichte der Regulierungsbehörde E-Control	
Dauer zwischen der Beantragung eines intelligenten Messgeräts durch Endkundinnen und Endkunden und der Installation durch den Netzbetreiber.	
Indikator 2 [Kennzahl]: Dauer bis zur Herstellung der Funktionalität eines intelligenten Messgeräts	
Ausgangszustand 2025: 6 Monate	
Zielzustand 2031: 2 Monate	
Smart Meter Monitoringberichte der Regulierungsbehörde E-Control	
Dauer zwischen Installation eines intelligenten Messgeräts und Herstellung von dessen Funktionalität (Datenerfassung und Speicherung zur Verfügbarkeit der Endkundinnen und Endkunden).	
Indikator 3 [Meilenstein]: Überarbeitung der Standardeinstellungen für intelligente Messgeräte	
Ausgangszustand: 2025-10-01	Zielzustand: 2031-10-01
Intelligente Messgeräte übertragen in der Standardeinstellung Tagesenergiwerte an die Netzbetreiber.	Um das Potential von intelligenten Messgeräten zu nutzen, indem Endkundinnen und Endkunden die Möglichkeit gegeben wird, den eigenen

	Stromverbrauch besser überblicken und kontrollieren zu können und Netzbetreibern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Netze effizienter zu betreiben und die Notwendigkeit des Netzausbau zu reduzieren, erfolgt eine etappenweise Umstellung auf Viertelstundenauslesung als Standardeinstellung bei intelligenten Messgeräten.
--	--

Maßnahme 3: Einführung des Modells der Gemeinsamen Energienutzung

Beschreibung der Maßnahme:

Innerhalb der gemeinsamen Energienutzung ist es aktiven Kunden möglich, auf vertraglicher Basis oder mittels Gründung einer Rechtsperson selbst erzeugte erneuerbare Energie mit anderen Endkundinnen und Endkunden zu teilen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung eines modernen Elektrizitätsrechts als Basis für System- und Kosteneffizienz

Ziel 2: Stärkung des Wettbewerbs um für leistbare Energie zu sorgen

Ziel 4: Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Ziel 6: Herstellung der Kohärenz mit dem Fördersystem des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Definition des aktiven Kunden

Ausgangszustand: 2025-10-01 Das EIWOG 2010 enthält keine Definition der Rolle des "aktiven Kunden" und deren Möglichkeiten.	Zielzustand: 2031-10-01 Die Eigenversorgung mit elektrischer Energie durch Endkundinnen und Endkunden war zuvor möglich, aber nicht gesetzlich geregelt. Mit der nunmehrigen Regelung ist klar gestellt, welche Rechte mit der Rolle als aktiver Kundin bzw. als aktiver Kunde einhergehen. Zudem ist erklärt, dass bei Tätigkeiten hinter dem Zählpunkt („an Ort und Stelle“) mangels Netznutzung keine Systemnutzungsentgelte anfallen.
--	--

Indikator 2 [Kennzahl]: Peer-to-Peer-Verträge

Ausgangszustand 2025: 0 Anzahl EDA GmbH	Zielzustand 2031: 5.000 Anzahl
--	--------------------------------

Indikator 3 [Meilenstein]: Erleichterungen für die gemeinsame Energienutzung

Ausgangszustand: 2025-10-01 Die gemeinsame Energienutzung ist nur innerhalb von Energiegemeinschaften möglich.	Zielzustand: 2031-10-01 Es bedarf nicht mehr der Gründung einer Energiegemeinschaft, um Energie gemeinsam nutzen bzw. teilen zu können. Energie kann nunmehr auf Basis eines privatrechtlichen Vertrags (zB Peer-to-Peer-Verträge oder gemeinschaftliche Erzeugungsanlage) oder im Rahmen einer Rechtsperson ohne besondere Anforderungen (bspw. Gemeinnützigkeit) genutzt bzw. geteilt werden.
---	--

Indikator 4 [Meilenstein]: Definition des Regionalbereichs

Ausgangszustand: 2025-10-01 Es besteht hinsichtlich der Definition des Regionalbereichs erhebliche Rechtsunsicherheit, dies nicht zuletzt aufgrund der uneinheitlichen Handhabung des Regionalbereichs durch die jeweiligen Netzbetreiber.	Zielzustand: 2031-10-01 Hinsichtlich des Nähekriteriums ist klargestellt, dass ein Regionalbereich vorliegt, sobald mehrere Zuleitungen zur Mittelspannungsebene direkt über die Mittelspannungs-Sammelschiene geschaltet werden können. Dabei ist es unerheblich, wie oft die Schaltzustände im Umspannwerk aus betrieblichen Gründen wechseln. Diese gesetzliche Klarstellung bringt Rechtssicherheit und gewährleistet die einheitliche Handhabung des Regionalbereichs durch die Netzbetreiber.
---	--

Maßnahme 4: Schaffung von mehr Transparenz
Beschreibung der Maßnahme:

Die nunmehr verpflichtend zu erstellenden Netzentwicklungspläne im Verteilnetz, von den Netzbetreibern zu veröffentlichte Übersicht über verfügbare/gebuchte Netzanschlusskapazitäten, Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel, Einführung eines verpflichtenden Risikomanagement-Berichts für Lieferanten sowie Harmonisierung des Verfahrens zur Erstellung der Allgemeinen Netzbedingungen tragen zu mehr Transparenz im Elektrizitätsbereich bei. Dies kommt insbesondere Endkundinnen und Endkunden, aber insgesamt allen Akteuren, zugute.

Umsetzung von:

- Ziel 1: Schaffung eines modernen Elektrizitätsrechts als Basis für System- und Kosteneffizienz
- Ziel 3: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:
Indikator 1 [Meilenstein]: Einführung von Netzentwicklungsplänen für das Verteilernetz

Ausgangszustand: 2025-10-01 Netzentwicklungspläne sind nur im Übertragungsnetz verpflichtend.	Zielzustand: 2031-10-01 Netzentwicklungspläne bieten eine transparente Vorschau der Netzausbaupläne seitens der Netzbetreiber. Sie dienen auch der Information interessierter Netzbewerber (z.B. Großverbraucher, Errichtern von Stromerzeugungsanlagen oder Energiespeicheranlagen, welche hohe Leistungen in das Netz einspeisen oder aus dem Netz beziehen wollen).
--	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Veröffentlichung verfügbarer/gebuchter Netzanschlusskapazitäten durch Netzbetreiber

Ausgangszustand: 2025-10-01 Es gibt keine öffentlich verfügbaren bzw. allgemein zugänglichen umfassenden Informationen über Netzanschlusskapazitäten. Verfügbare und gebuchte Kapazitäten werden ausschließlich je Umspannwerk (Netzebene 4) veröffentlicht. Zwischen Erzeugung, Verbrauch	Zielzustand: 2031-10-01 Netzbetreiber kommen ihrer diesbezüglichen Verpflichtung nach und veröffentlichen verfügbare und gebuchte Netzanschlusskapazitäten für Stromerzeugungs-, Verbrauchs und Energiespeicheranlagen je Umspannwerk (Netzebene 4) bzw. je Transformatorstation
---	---

und Speicherung wird dabei nicht differenziert.	(Netzebene 6) auf der gemeinsamen Internetplattform und aktualisieren dies quartalsweise. Die Netzanschlusskapazitäten für Stromerzeugungsanlagen sind dabei getrennt nach Erzeugungstechnologie ausgewiesen.
---	---

Indikator 3 [Meilenstein]: Einführung einer Pflicht zur Anzeige neuer Betriebsmittel

Ausgangszustand: 2025-10-01 Um die Auswirkungen neuer Betriebsmittel auf das Stromnetz besser abschätzen zu können, müssen diese dem Netzbetreiber angezeigt werden.	Zielzustand: 2031-10-01 Neue Betriebsmittel im Stromnetz werden den Netzbetreibern angezeigt. In Kombination mit den Bestimmungen zur Verwendung von Daten aus intelligenten Messgeräten werden die Netzbetreiber so in die Lage versetzt, ihr Netz zielgerichtet planen, betreiben und ausbauen zu können.
---	--

Indikator 4 [Meilenstein]: Einführung eines verpflichtenden Risikomanagement-Berichts der Lieferanten

Ausgangszustand: 2025-10-01 Infolge der Energiekrise des Jahres 2022 kam es in den vergangenen Jahren wiederholt zu einem Rückzug von Stromlieferanten aus dem Markt. Transparente Daten über die Risikotragfähigkeit und Liquiditätslage von Lieferanten liegen der Regulierungsbehörde bislang nur lückenhaft vor. Eine systematische Risikoüberwachung findet nicht statt.	Zielzustand: 2031-10-01 Es gibt keine Lieferantenausfälle aufgrund unzureichenden Risikomanagements. Die Regulierungsbehörde erhält jährlich strukturierte Daten zur Risikotragfähigkeit und kann kritische Geschäftsmodelle frühzeitig identifizieren und eingreifen. Durch wirksame Prüf- und Anpassungsmechanismen (z. B. Stresstests) wurde die Marktstabilität erhöht und das Vertrauen der Endkundinnen und Endkunden in die Versorgungssicherheit gestärkt.
--	---

Indikator 5 [Meilenstein]: Weitgehende Harmonisierung der Allgemeinen Netzbedingungen

Ausgangszustand: 2025-10-01 Die Allgemeinen Netzbedingungen sind von den Verteilernetzbetreibern individuell zu erstellen und von der Regulierungsbehörde zu genehmigen.	Zielzustand: 2031-10-01 Im Gesetz vorgegebene Anforderungen an die Allgemeinen Netzbedingungen gewährleisten eine weitgehende Vereinheitlichung (Festlegung durch Verordnung der Regulierungsbehörde). Der erhöhte Harmonisierungsgrad steigert österreichweit die Transparenz im Prozess für Netzanschluss-/zugang und erleichtert die entsprechenden Vorgänge. Für den Fall, dass ergänzende Bestimmungen erforderlich sind, sollen diese in bestimmten Bereichen bei der Regulierungsbehörde zur Genehmigung eingereicht werden können.
---	---

Maßnahme 5: Absicherung eines effizienten und sicheren Netzbetriebs**Beschreibung der Maßnahme:**

Durch die gesetzliche Absicherung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs können Übertragungsleitungen bei Aufrechterhaltung einer hohen Versorgungssicherheit intelligent auch über ihre Nennkapazität hinaus genutzt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung eines modernen Elektrizitätsrechts als Basis für System- und Kosteneffizienz
 Ziel 3: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Witterungsabhängiger Betrieb von Freileitungen

Ausgangszustand: 2025-10-01 Es gibt keine Rechtsgrundlage, um Freileitungen witterungsabhängig zu betreiben.	Zielzustand: 2031-10-01 Durch die gesetzliche Absicherung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs können Übertragungsleitungen bei Aufrechterhaltung einer hohen Versorgungssicherheit intelligent auch über ihre Nennkapazität hinaus genutzt werden. Dadurch können die entsprechenden Leitungen mehr Energie übertragen. In der Netzeinsatzplanung können vorbeugende Redispatch-Maßnahmen verringert werden, wodurch Systemkosten vermieden werden können.
---	---

Indikator 2 [Meilenstein]: Ermöglichung der Last- und Einspeisesteuerung

Ausgangszustand: 2025-10-01 Last- und Einspeisesteuerung ist nur im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen möglich. Ein gesetzlicher Rahmen existiert nicht. Zudem gibt es keine gesetzliche Regelung, wie finanzielle Nachteile, die Bilanzgruppenverantwortlichen oder Lieferanten durch Last- und Einspeisesteuerung erwachsen sind, ausgeglichen werden.	Zielzustand: 2031-10-01 Last- und Einspeisesteuerung ermöglicht Endkundinnen und Endkunden die aktive Teilnahme an Energiemarkten, v.a. dem Regelenergiemarkt. Sie können so zu einem stabilen Stromnetz beitragen und dafür eine Vergütung erhalten. Es ist auch klargestellt, dass Lieferanten/Bilanzgruppenverantwortliche für Nachteile wie einen ungeplanten Bezug von Ausgleichsenergie einen finanziellen Ausgleich erhalten.
--	---

Indikator 3 [Meilenstein]: Ermöglichung des Eigentums, der Errichtung, der Verwaltung sowie des Betriebs von Energiespeicheranlagen und Ladepunkten durch Netzbetreiber

Ausgangszustand: 2025-10-01 Netzbetreiber können aktuell in Ausnahmefällen Eigentümer von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sein oder diese errichten, verwalten oder betreiben. Eine Bedarfsprüfung ist nicht vorgesehen	Zielzustand: 2031-10-01 Netzbetreiber haben - mit Einschränkungen - die Möglichkeit, zumindest vorübergehend Ladepunkte und Energiespeicheranlagen zu betreiben. Dies nämlich dann, wenn es bei Bestehen eines nachweislichen Bedarfs an Energiespeicheranlagen bzw. Ladepunkten keinen entsprechenden Markt für solche Anlagen gibt.
---	--

Maßnahme 6: Maßnahmen zur Sicherung leistbarer Energie für Schutzbedürftige

Beschreibung der Maßnahme:

Während mit der Grundversorgung und Auffangversorgung sichergestellt wird, dass alle Haushalte und Kleinunternehmen zu Preisen, die gegenüber Neukundinnen und Neukunden angeboten bzw. wettbewerblich ermittelt werden, mit Strom versorgt werden, dient die Einführung eines gestützten

Preises für begünstigte Haushalte der Gewährleistung einer sicheren und leistbaren Versorgung von einkommensschwachen Haushalten.

Daneben ist es wichtig, objektive und subjektive Indikatoren zur Messung von Energiearmut gesetzlich festzulegen, um so statistische Analysen über Energiearmut sowie die gezielte Unterstützung von Energiearmut Betroffener zu ermöglichen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Ziel 4: Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Einführung eines gestützten Preises für begünstigte Haushalte

Ausgangszustand: 2025-10-01

Die steigenden Lebenserhaltungskosten stellen gerade für einkommensschwache Haushalte eine große Belastung dar.

Zielzustand: 2031-10-01

Die sichere und leistbare Versorgung von einkommensschwachen Haushalten, die gemäß § 4a ORF-Beitrags-Gesetz 2024 bzw. gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, 3 und 7 ORF Beitrags-Gesetz 2024 vom ORF-Beitrag befreit sind, ist gewährt. Die Kostenbelastung von einkommensschwachen Haushalten wird durch einen festgelegten Strompreis für ein bestimmtes Verbrauchskontingent, und bei Überschreitung des Verbrauchskontingents durch eine Preisobergrenze, reduziert.

Indikator 2 [Meilenstein]: Definition von Energiearmut inkl. Indikatoren, unterstützungswürdige Haushalte

Ausgangszustand: 2025-10-01

Es gibt keine Daten zu energiearmen Haushalten o.ä. in Österreich, da Energiearmut nicht gesetzlich definiert ist, und daher auch keinen statistischen Erhebungen udgl. stattfinden. Somit fehlen auch Vorgaben für die Zuständigkeit und das Verfahren zur Feststellung der Unterstützungswürdigkeit energieärmer Haushalte.

Zielzustand: 2031-10-01

Die Definition von Energiearmut und die Indikatoren für deren statistische Erfassung und Messung bilden die Basis für gezielte Maßnahmen zur Unterstützung energieärmer Haushalte, zur Bekämpfung von Energiearmut und Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen.

Indikator 3 [Meilenstein]: Einführung des Rechts auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers

Ausgangszustand: 2025-10-01

Das Recht auf einen Vorauszahlungszähler ist nur in bestimmten Konstellationen im Rahmen der Grundversorgung gesetzlich vorgesehen.

Zielzustand: 2031-10-01

Vorauszahlungszähler oder Zähler mit Prepayment-Funktion ermöglichen es Endkundinnen und Endkunden, ihren Energieverbrauch genau zu kontrollieren und im Bedarfsfall auch einzuschränken. Das Recht auf einen Vorauszahlungszähler gibt Endkundinnen und Endkunden die Möglichkeit, einen solchen zu nutzen.

Maßnahme 7: Vorgaben für Netzanschluss, Messung und Abrechnung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahmen erhöhen die Transparenz und Effizienz im Netzbetrieb, vereinheitlichen Schnittstellen zwischen Erzeugung und Verbrauch und schaffen die Grundlage für eine sichere, automatisierte Abrechnung und Steuerung.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung eines modernen Elektrizitätsrechts als Basis für System- und Kosteneffizienz

Ziel 4: Stärkung der Rechte und des Schutzes von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Gesetzliche Vorgaben für Netzanschlusspunkt und Netzebenenzuordnung

Ausgangszustand: 2025-10-01 Das Gesetz enthält nur Mindestleistungswerte für die Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene, eine konkrete Zuordnung wird nicht vorgenommen.	Zielzustand: 2031-10-01 Mit dieser Maßnahme werden die Vorgaben zur Festlegung des Netzanschlusspunktes und der Netzebenenzuordnung auf Basis von Größenklassen bezüglich der netzwirksamen Leistung der jeweiligen Anlage (Stromerzeugungs-, Verbrauchs- und Energiespeicheranlagen) konkretisiert und explizit gesetzlich geregelt. Dies führt zu höherer Transparenz für Netzbürger und unterstützt auch eine bessere Vorhersehbarkeit der Kosten. Im Fall zwingender technischer Gründe kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.
--	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Einführung standardisierter Messkonzepte und Abrechnungspunkte für komplexe Anordnungen von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen

Ausgangszustand: 2025-10-01 Die Abrechnungsgenauigkeit und der Netzanschluss in komplexen Anlagen mit Eigenerzeugung, Speichern, mehreren Lieferverträgen oder Energiegemeinschaften sind verbessерungs- bzw. vereinfachungsbedürftig.	Zielzustand: 2031-10-01 Die Regulierungsbehörde hat standardisierte Messkonzepte und Vorgaben zur Zuordnung von Abrechnungspunkten entwickelt. Diese standardisierten Konzepte ermöglichen eine rechtssichere, transparente und automatisierte Energiezuordnung und verhindern Doppelverrechnungen sowie ungerechtfertigte Benachteiligungen der Eigenversorgung. Netzbetreiber bieten standardisierte Konzepte an und setzen diese um.
---	--

Maßnahme 8: Schaffung der Rahmenbedingungen für ein flexibleres und resilenteres Elektrizitätssystem

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahmen erhöhen die Systemflexibilität und ermöglichen eine effizientere Nutzung der Netzinfrastuktur. Dadurch können Erzeugung und Verbrauch besser aufeinander abgestimmt und Netzengpässe reduziert werden. Durch die Stärkung von Flexibilitätsmechanismen und Steuerungsoptionen wird das Stromsystem effizienter, resilenter und besser in der Lage, erneuerbare Erzeugung zu integrieren. Flexibilität wird aktiv nutzbar gemacht und netzdienliches Verhalten gefördert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung eines modernen Elektrizitätsrechts als Basis für System- und Kosteneffizienz

Ziel 3: Gewährleistung einer sicheren Elektrizitätsversorgung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Ermöglichung des flexiblen Netzzugangs durch Vorgabe einer netzwerksamen Leistung

Ausgangszustand: 2025-10-01 Netzbetreiber verweigern den Netzzugang regelmäßig aufgrund mangelnder Netzkapazitäten. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die die Möglichkeit eines flexiblen Netzzugangs vorsehen.	Zielzustand: 2031-10-01 Die Möglichkeit eines flexiblen Netzzugangs ist gesetzlich vorgesehen und führt zu entsprechenden Vereinbarungen zwischen Netzbenutzern und Netzbetreibern. So können mehr Anlagen rasch(er) das Netz nutzen; vorhandene Netzkapazitäten werden bestmöglich genutzt und der notwendige Ausbau wird weiter vorangetrieben. Vorübergehende flexible Netzzüge liefern keinen Grund, notwendige Netzausbaumaßnahmen hintanzustellen, weshalb der volle Netzzugang innerhalb bestimmter Fristen zu gewährleisten ist.
--	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Einführung der marktgestützten Beschaffung von Flexibilitätsleistungen und nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen

Ausgangszustand: 2025-10-01 Es existieren mangels einschlägiger Rechtsgrundlagen weder Modalitäten für die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen, noch einheitliche Spezifikationen der zu beschaffenden Produkte.	Zielzustand: 2031-10-01 Mit der Ermöglichung der Beschaffung von Flexibilitätsleistungen können Netzbetreiber diese dem Netzausbau vorziehen, wenn sie kosteneffizienter sind, die Effizienz beim Betrieb des Verteil-/Übertragungsnetzes verbessert und Verzögerungen bei neuen Netzzügen so wirtschaftlich effizient vermieden werden. Auf Basis der beschlossenen Bestimmungen sind transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffungsmodalitäten und Spezifikationen für Flexibilitätsdienstleistungen festgelegt.
---	--

Indikator 3 [Meilenstein]: Verpflichtende Ansteuerbarkeit neuer Stromerzeugungsanlagen

Ausgangszustand: 2025-10-01 Derzeit sind viele Stromerzeugungsanlagen im Netz nicht oder nur unzureichend steuerbar. Bei z.B. hoher PV-Erzeugung und gleichzeitig geringer Last (z. B. an sonnigen Wochenenden mit niedrigem Verbrauch) führt dies zu Netzengpässen und mehr Erzeugung als Verbrauch. Die vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten sind uneinheitlich implementiert. Eine gezielte Vorgabe der netzwerksamen Leistung findet in der Praxis kaum statt, da klare regulatorische Vorgaben und technische Voraussetzungen fehlen.	Zielzustand: 2031-10-01 Die effiziente operative Ansteuerbarkeit von Stromerzeugungsanlagen mit einer netzwerksamen Leistung von mehr als 0,8 kW ist möglich. So können bei Bedarf Lastspitzen vermieden und andere Systemsicherheitsmaßnahmen reduziert werden. Die Integration fluktuierender Einspeisung erfolgt effizienter, und das Gesamtsystem ist stabil. Netzbetreiber konnten eine messbare Reduktion kritischer Einspeisesituationen vermerken.
--	---

Indikator 4 [Meilenstein]: Einführung des Instruments der Spitzenkappung

Ausgangszustand: 2025-10-01 In vielen Regionen ist der Netzanschluss für neue Windkraft- oder Photovoltaikanlagen verzögert	Zielzustand: 2031-10-01 Im Rahmen eines kosteneffizienten Netzausbaus werden geringfügige Einschränkungen der
--	--

oder vollständig blockiert, da Netzelemente bereits an ihrer Kapazitätsgrenze betrieben werden. Anschlussverfahren sind langwierig und intransparent. Flexible oder netzdienliche Anschlussmodelle sind kaum etabliert.	Einspeisung akzeptiert, wenn damit eine bestehende Netzkapazität besser genutzt werden kann. Netzbetreiber sind ermächtigt, die Einspeisung von Windkraft- und PV-Anlagen in gewissem Umfang zu begrenzen. Gemäß dem Maximierungsgebot machen Netzbetreiber ausschließlich dann von der Begrenzung der netzwirksamen Leistung Gebrauch, wenn es die Netzsituation erfordert.
--	--

Indikator 5 [Meilenstein]: Regelung des Verfahrens zur Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene

Ausgangszustand: 2025-10-01 Es findet eine periodische Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene statt ("European Resource Adequacy Assessment" - "ERAAs").	Zielzustand: 2031-10-01 Mit der periodischen Durchführung einer Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf nationaler Ebene („national Ressource Adequacy Assessment“ - „RAA“) wird für die jeweils nächsten Jahre abgeschätzt, ob österreichweit ausreichende Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stehen. Dabei fließen nationale Sensitivitäten in die Berechnungen ein.
---	--

Maßnahme 9: Schaffung der Grundlagen für die Festlegung zeitgemäßer Netzentgelte durch die Regulierungsbehörde

Beschreibung der Maßnahme:

Die Rolle der unabhängigen Regulierungsbehörde in der Vollziehung des einschlägigen unionalen Rechtsrahmens für Systemnutzungsentgelte soll aufgewertet werden, während sich der Gesetzgeber im Wesentlichen auf die Festlegung von Grundsätzen, Verfahren und Ermächtigungen konzentriert.

Es wird der Regulierungsbehörde ermöglicht, durch zeitvariable und systemdienliche Entgeltstrukturen Flexibilitäten zu aktivieren und das Stromsystem auf eine kosteneffiziente, dezentrale Erzeugungseinheiten-orientierte Betriebsweise auszurichten. Da standort- und technologiespezifische Anschlussentgelte dazu beitragen können, Investitionen netzorientiert zu lenken und die Gesamtkosten des Systems zu senken, werden die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Ausgestaltung der Netzentgelte durch die Regulierungsbehörde geschaffen.

Umsetzung von:

- Ziel 1: Schaffung eines modernen Elektrizitätsrechts als Basis für System- und Kosteneffizienz
- Ziel 2: Stärkung des Wettbewerbs um für leistbare Energie zu sorgen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Einführung der rechtlichen Grundlagen für die Ausgestaltung zeitvariabler Netzentgelte

Ausgangszustand: 2025-10-01 Durch die Regulierungsbehörde festgelegte Netzentgelte sind statisch und geben keine Signale hinsichtlich der Auslastung des Netzes oder der aktuellen Einspeisesituation.	Zielzustand: 2031-10-01 Netzbenutzer können durch von der Regulierungsbehörde festgelegte zeitvariable Netznutzungsentgelte aktiv zur netzdienlichen Betriebsweise beitragen. Es werden Anreize gesetzt, den Stromverbrauch in Zeiten niedriger
---	--

	Netzbelastung oder hoher Einspeisung zu verlagern und Lastspitzen zu reduzieren. Dadurch wird die Netzstabilität erhöht und Netzausbaukosten werden langfristig vermieden/reduziert. Netzbenutzer erhalten so auch mehr Transparenz und Steuerungsmöglichkeiten über ihre Energiekosten.
--	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Einführung eines Systemdienlichkeitsskriteriums

Ausgangszustand: 2025-10-01 Der Begriff der Systemdienlichkeit ist der gesetzlichen Grundlage für die Organisation der Elektrizitätswirtschaft fremd.	Zielzustand: 2031-10-01 Die gesetzlich festgelegten Kriterien zur Beurteilung einer systemdienlichen Betriebsweise sind durch Verordnung der Regulierungsbehörde näher ausgestaltet, es kommt auf Kostenreduktionen/-vermeidung oder Aufrechterhaltung der Netz- und Versorgungssicherheit an. Die Regulierungsbehörde berücksichtigt das Systemdienlichkeitsskriterium bei der Ausgestaltung der Systemnutzungsentgelte, um entsprechende Anreize zu setzen.
--	--

Indikator 3 [Meilenstein]: Ermöglichung der Festlegung zeitgemäßer Netzzuschlussentgelte

Ausgangszustand: 2025-10-01 Es ist festgelegt, dass sich das von der Regulierungsbehörde festzusetzende Systemnutzungsentgelt unter anderem aus den Entgeltkomponenten Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt bestimmt.	Zielzustand: 2031-10-01 Das Netzzutritts- und das Netzbereitstellungsentgelt sind als Netzzuschlussentgelt zusammengeführt; Netzbetreiber sind verpflichtet, Anschlusskosten transparent und nachvollziehbar darzulegen. Bei den Festlegungen zum Netzzuschlussentgelt durch die Regulierungsbehörde sind systemdienliche Effekte der Standortwahl sowie technologiespezifische Erwägungen berücksichtigt.
--	---

Indikator 4 [Meilenstein]: Möglichkeit der Entgeltbefreiung von Energiespeicheranlagen

Ausgangszustand: 2025-10-01 Bei Energiespeicheranlagen wird sowohl die Entnahme des zu speichernden Stroms, als auch dessen Wiederabgabe in das Netz durch Netzentgelte – und damit doppelt – belastet. Lediglich für Pumpspeicher und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas ist eine bezugsseitige Freistellung vorgesehen.	Zielzustand: 2031-10-01 Energiespeicheranlagen kommt bei der Bereitstellung der für die Transformation des Energiesystems notwendigen Flexibilität eine entscheidende Rolle zu. Bei systemdienlichem Betrieb, beispielsweise in ihrer Funktion als Bindeglied zwischen Erzeugern und Endverbrauchern und durch die Reduktion von Leistungsspitzen, können Energiespeicheranlagen Netzkosten reduzieren. Im Einklang damit ist eine Freistellung hinsichtlich Netznutzungs- und -verlustentgelt durch die Regulierungsbehörde möglich.
--	--

Maßnahme 10: Überarbeitung der Bestimmungen zu Behörden, Strafbestimmungen und Geldbußen

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Anpassung der Strafrahmen, die Regelung der Strafbarkeit juristischer Personen und die Übertragung der Zuständigkeit für Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 an die Regulierungsbehörde soll die Unionsrechtskonformität sowie die Konsistenz mit den Finanzmarktregeln hergestellt werden.

Ziel dieser Bestimmungen ist es weiterhin Marktmanipulation und Marktmisbrauch zu verhindern. Zu diesem Zweck soll die mit dem entsprechenden Fachwissen ausgestattete Regulierungsbehörde zukünftig für die Führung der komplexen Verfahren in Zusammenhang mit Marktmanipulations- und Marktmisbrauchsverdachtsfällen zuständig sein.

Umsetzung von:

Ziel 5: Gewährleistung der Transparenz und Integrität des Energiegroßhandelsmarkts

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	1.991	115	450	488	450	488
davon Bund	1.991	115	450	488	450	488
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-1.991	-115	-450	-488	-450	-488
davon Bund	-1.991	-115	-450	-488	-450	-488
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	1.991	115	450	488	450	488
davon Bund	1.991	115	450	488	450	488
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-1.991	-115	-450	-488	-450	-488
davon Bund	-1.991	-115	-450	-488	-450	-488
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Bestimmungen in Zusammenhang mit Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes zum Schutz vor Marktmisbrauch:

Die diesbezüglichen EU-rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich mit der 2024 neu erlassenen Verordnung (EU) 2024/1106 zur Änderung der Verordnungen (EU) 1227/2011 und (EU) 2019/942 in Bezug auf einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt ("REMIT II") insoweit geändert, als dass nun die Agentur für die Zusammenarbeit der europäischen Energieregulierungsbehörden ("ACER") sowie die nationale Regulierungsbehörde, also die E-Control, in begründeten (Marktmisbrauchs-)Fällen zur Vornahme von Durchsuchungen von Orten und Gegenständen ermächtigt sind. Dies jedoch, wie auch bei vergleichbaren Bestimmungen des nationalen Rechts, nur unter vorheriger, jeweils zu beantragender, Anordnung des Kartellgerichts. Bisherige Erfahrungswerte legen nahe, dass dies aufgrund der geringen Fallzahlen zu keinen messbaren finanziellen Auswirkungen führen wird. In Österreich wurden in den letzten Jahren im Durchschnitt jährlich 0-2 Verfahren aufgrund von REMIT-Verstößen geführt (vgl zB <https://www.acer.europa.eu/remit/coordination-on-cases/enforcement-decisions>).

2. Hauptstück, Verwaltungsübertretungen:

Das EIWG sieht im Gegensatz zu seinem Vorläufer, dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), keine gerichtlich strafbaren Handlungen in Zusammenhang mit der Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes und dem Schutz vor Marktmisbrauch vor. Die Strafbestimmungen des ehemaligen § 108a EIWOG 2010 werden in Verwaltungsstrafbestimmungen überführt, hinsichtlich derer die Regulierungsbehörde als zuständige Verwaltungsstrafbehörde vorgesehen ist.

Gestützter Preis für begünstigte Haushalte ("Sozialtarif"):

Begünstigten Haushalten, die vom ORF-Beitrag befreit sind, wird für die Dauer der Befreiung ein gestützter Strompreis in Höhe des unteren Referenzwerts (Energiepreis 6 ct/kWh, jährliche Valorisierung) für ein Verbrauchskontingent von 2.900 kWh/Jahr gewährt. Für über das Verbrauchskontingent hinaus bezogene Strommengen, darf der gestützte Preis nicht höher sein als der obere Referenzwert (mengengewichteter Durchschnitt der von der European Energy Exchange (EEX) festgelegten Abrechnungspreise für den nächsten darauffolgenden Quartalsfuture für Grundlast- und Spitzenlastenergie in einem Verhältnis von 80 % (Baseload Quarter Future) zu 20 % (Peakload Quarter Future)).

Die bundesweit durch den gestützten Preis entstehenden Kosten sind bis zu einem Betrag von 50 Mio. Euro jährlich von allen Lieferanten, die Endkundinnen und Endkunden im Inland beliefern, gemeinschaftlich aufzubringen. Für die entstandenen operativen Aufwendungen gebührt den Lieferanten eine pauschale Abgeltung in der Höhe von 35 Euro pro beliefertem begünstigten Haushalt und Jahr. Der Pauschalbetrag kann durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus angepasst werden.

Sofern sich im Monitoring des gestützten Preises für begünstigte Haushalte ein Überschreiten des verfügbaren Betrages von 50 Mio. Euro (ab 1. Jänner 2027 wird dieser Betrag jährlich mit dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG vervielfacht) abzeichnet, hat der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen das Verbrauchskontingent und die oberen und unteren Referenzwerte mit Verordnung so festzulegen, dass die Einhaltung des verfügbaren Betrages sichergestellt wird. Für den Fall, dass die bundesweit durch den gestützten Preis entstandenen Kosten den genannten Betrag trotz allfälliger entgegenwirkender Festlegungen in der Verordnung übersteigen, können im unabdingbar erforderlichen Ausmaß nach Maßgabe der budgetären Bedeckung Bundesmittel bereitgestellt werden.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit

Der Eintritt neuer Akteure in den Energiemarkt, wie beispielsweise Aggregatoren, die verbesserte Datenlage hinsichtlich Energiedaten und der die Möglichkeit, Energie zu teilen, birgt großes Potential für die Weiterentwicklung hin zu einem zukunftsfähigen Energiesystem und ermöglicht es, Innovationen mit Rechtssicherheit umzusetzen.

Betroffen sind beispielsweise Endkundinnen und Endkunden sowie Erzeuger jeglicher Art, Stromhändler und Lieferanten sowie Energiedienstleister. Die Steigerung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen ist jedoch nicht allgemein quantifizierbar, da sie von individuellen Faktoren und nicht alleine vom elektrizitätswirtschaftlichen Rahmen, den das EIWG bietet abhängt.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf den Ausstoß an Treibhausgasemissionen udgl. Es bildet den Rahmen der Organisation der Elektrizitätswirtschaft ab und gibt indirekt Anreize, die Kapazität von erneuerbare Erzeugungstechnologien zu erweitern und bisher fossile Anlagen zu elektrifizieren, wodurch indirekt Treibhausgasemissionen reduziert werden können. Eine solche Reduktion ist nicht zuletzt deswegen nicht allgemein quantifizierbar, da sie nicht allein vom elektrizitätswirtschaftlichen Rahmen, der mit dem EIWG gesetzt wird abhängen.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung:

Das Vorhaben hat keine direkten Auswirkungen auf die Änderung des Energieverbrauchs. Es bildet den Rahmen der Organisation der Elektrizitätswirtschaft ab und gibt Anreize, bisher fossile Anlagen zu elektrifizieren, wodurch der Stromverbrauch steigt, der Verbrauch anderer Brennstoffe jedoch sinkt. Insgesamt ist aufgrund der höheren Effizienz elektrischer Systeme eher ein Sinken des Energieverbrauchs zu erwarten.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf pflegebedürftige Menschen

Begünstigte im Sinne des gestützten Preises für begünstigte Haushalte sind unter anderem Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld (oder einer vergleichbaren Leistung). Ihnen wird für die Dauer der Befreiung vom ORF-Beitrag ein gestützter Strompreis in Höhe des unteren Referenzwerts (Energiepreis 6 ct/kWh, jährliche Valorisierung) für ein Verbrauchskontingent von 2.900 kWh/Jahr gewährt.

Auswirkungen auf pflegebedürftige Menschen/pflegende Angehörige (Anzahl der Betroffenen)

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Hilflose	11.415	ORF-Beitrags Service GmbH

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf das Angebot von Waren und Dienstleistungen

Endkundinnen und Endkunden erhalten Rechte, um von einem modernisierten Elektrizitätsmarkt und von neuen Marktrollen profitieren zu können. Dazu zählen das Recht auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen sowie das Recht auf einen Aggregierungsvertrag. So können Endkundinnen und Endkunden einerseits von den Großhandelsmärkten, an denen sie nicht direkt teilnehmen können, profitieren. Daneben werden aber auch weiterhin Lieferverträge mit Fixpreisen angeboten. Andererseits können sie entgeltliche/un- Aggregierungsdienstleistungen in Anspruch nehmen und dadurch die Vorteile, die mit der großräumigen Aggregierung der Erzeugung/des Verbrauchs von Elektrizität verbunden sind, in vollem Umfang nutzen.

Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit insbes. bei Produkten und Dienstleistungen „von allgemeinem Interesse“

Durch das Gesetzesvorhaben wird die Versorgungssicherheit in Österreich aufrecht erhalten. Die hohe europäische Regelungsdichte und insbesondere die Dynamik in deren Entwicklung erfordern eine Neuausrichtung der aktuellen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen. Eine Anpassung an aktuelle Vorgaben, veränderte Rahmenbedingungen sowie neue Marktrollen ist unter den Gesichtspunkten der effizienten Nutzung der Netze, des Erreichens der Energiewende, aber auch der Versorgungssicherheit sowie des hohen Anspruchs an Rechten und Möglichkeiten für Endkundinnen und Endkunden notwendig.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von Konsumentinnen/Konsumenten und Unternehmen

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Haushaltszählpunkte	5.269.000	Betroffen ist das Verhältnis zwischen Endkundinnen und Endkunden sowie Lieferanten im Elektrizitätsbereich.

Auswirkungen auf die Rechtsposition und den Beratungsaufwand von Konsumentenschutzeinrichtungen

Endkundinnen und Endkunden sollen rasch Informationen zu Stromkennzeichnung, Lieferantenwechsel, Energieeffizienz, Stromkosten, Leistbarkeit, Grundversorgung und Energiearmut erhalten können. Dazu haben Energielieferanten, die bereits nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz verpflichtet sind, auch

nach diesem Bundesgesetz entsprechende Beratungsstellen eingerichtet. Endkundinnen und Endkunden sollen durch die Lieferanten gut informiert und beraten werden.

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher.

Erläuterung:

Durch das Gesetzesvorhaben werden die Rechte von Endkundinnen und Endkunden im Elektrizitätsbereich gestärkt. Dies soll insbesondere durch verstärkte Transparenz- und Informationspflichten der Lieferanten gewährleistet werden. Darüber hinaus sollen Endkundinnen und Endkunden Rechte erhalten, um von einem modernisierten Elektrizitätsmarkt und von neuen Marktrollen profitieren zu können.

Eckpunkte des Gesetzesvorhabens sind diesbezüglich:

Rechte von Endkundinnen und Endkunden

- a. Umfassende Informations- und Mitteilungspflichten;
- b. Recht auf Lieferverträge mit dynamischen und festen Energiepreisen (Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2019/944);
 - c. Recht auf Aggregierungsvertrag (Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie (EU) 2019/944);
 - d. Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers;
 - e. Recht auf gutes Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement (Umsetzung von Art. 10 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2019/944);
 - f. Vergleichsinstrumente für die Lieferung und Abnahme von Strom („Tarifkalkulator“) (Umsetzung von Art. 14 der Richtlinie (EU) 2019/944);
 - g. Risikomanagement des Lieferanten („Hedging“) (Umsetzung von Art. 18a der Richtlinie (EU) 2019/944).

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		115	450	488	450	488
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	400101 Zentralstelle		115	450	488	450
						488

Erläuterung zur Bedeckung:

Die einmalige Abgeltung der Kosten für die Implementierung der für die Bearbeitung der Anträge auf Feststellung der Einkommensverhältnisse erforderlichen Ablaufprozesse bei der ORF-Beitrags Service GmbH sowie der laufende Kostenersatz für die bearbeiteten Anträge werden in der Untergliederung 40 Detailbudget 0101 verrechnet.

Ebenso wird der zweijährige Kostenersatz zur Erstellung einer statistischen Analyse über Energiearmut unter Verwendung vorhandener Statistiken und Erhebungen in der Untergliederung 40 im Detailbudget 0101 verrechnet.

29 von 32

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd.
€)

	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	115	450	488	450	488
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	115	450	488	450	488

		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Initialkosten für Implementierung des Ablaufprozesses	Bund	1	80.000,00								
Kosten für Antragsbearbeitung	Bund			30.000	15,00	30.000	15,00	30.000	15,00	30.000	15,00
Kosten für Studie gemäß § 6 EnDG	Bund	1	35.000,00			1	38.000,00			1	38.000,00

§ 12 Abs. 1 EnDG sieht vor, dass der ORF-Beitrags Service GmbH die für die Implementierung der für die Bearbeitung der Anträge nach diesem Bundesgesetz und der gemäß §§ 36 bis 40 ElWG übertragenen Aufgaben erforderlichen Ablaufprozesse entstandenen und nachgewiesenen Kosten vom Bund zu ersetzen sind. Für jeden bearbeiteten Antrag gebührt ein Kostenersatz (§ 12 Abs. 2 EnDG). Orientiert man sich hinsichtlich der Kosten an der derzeit geltenden EAG-Befreiungsverordnung (konkret: § 11 Abs. 1 und 2 EAG-Befreiungsverordnung; EUR 151.000,00 und 127.000,00) und geht man davon aus, dass bereits implementierte Prozesse auch für die Zwecke des EnDG genutzt werden können, ist im Jahr 2026 eine reduzierte Einmalzahlung in der Höhe von rund EUR 80.000,00 sowie ein Kostenersatz je Antrag in der Höhe von etwa EUR 15,00 netto anzunehmen.

Internen Expertenschätzungen zufolge ist auf Grundlage des EnDG in einem Betrachtungszeitraum von 5 Jahren mit jährlich durchschnittlich 30.000 Anträgen auf Prüfung der Einkommensverhältnisse zu rechnen. Dies ergibt einen geschätzten jährlichen Kostenersatz für bearbeitete Anträge und die Abwicklung des Sozialtarifs in der Höhe von EUR 450.000,00.

Überdies sieht § 6 Abs. 1 EnDG vor, dass die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ unter Verwendung vorhandener Statistiken und Erhebungen (insbesondere Energiestatistiken, Mikrozensus und EU-SILC) bis Dezember 2026 und danach alle zwei Jahre eine statistische Analyse über Energiearmut zu veröffentlichen hat. Internen Expertenschätzungen zufolge ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass der Analyse bereits vorhandene Statistiken zugrunde gelegt werden können, im Jahr 2026 ein Kostenersatz von EUR 35.000,00. Für die in der Folge alle zwei Jahre durchzuführende Analyse ergibt sich entsprechend der Preisentwicklung ein Kostenersatz in der Höhe von bis zu EUR 38.000,00.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Umwelt	Luft oder Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO2-Äquivalent pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr
Konsumentenschutzpolitik	Finanzielle Auswirkungen	Finanzielle Auswirkungen von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.11.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 18.11.2025 14:02:20

WFA Version: 0.11

OID: 873

A0|B0|D0|F0|G0|H0|I0